

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

REALISINVEST EUROPA

Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung

Erstmalige Veröffentlichung: 29.03.2021

Stand: 13.02.2026

Version: 5.0¹

Die Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement („**Gesellschaft**“, LEI-Code: 529900VM5C9YA4DPZ262) legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Immobilien-Sondervermögens „REALISINVEST EUROPA“ („**Sondervermögen**“, ISIN: DE000A2PE1X0, LEI-Code: 5299005QFKPT3QAEVH08), das als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“ oder auch „**Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR**“), nachfolgende Informationen gem. Art. 10 SFDR offen.

Zusammenfassung

Die Artikel 8-Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale erfüllen. Der Grad der Erfüllung ermittelt sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen Merkmale. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen die folgenden ökologischen Merkmale festgelegt:

- a) Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen,
- b) Schutz von Wasser und Boden und
- c) Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling.

Für das Sondervermögen verfolgt die Gesellschaft keine besondere Zielsetzung zur Berücksichtigung von sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR.

Den ökologischen Merkmalen wurden jeweils ein bzw. zwei verschiedene messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zugeordnet und anhand eines sog. Scorings bewertet. Während sich die Bewertung des ökologischen Merkmals „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ an den jeweiligen landes- und nutzungsartenspezifischen CRREM-Dekarbonisierungs-Zielpfaden (1,5 Grad-Ziel) orientiert, werden die Nachhaltigkeitsindikatoren der weiteren ökologischen Merkmale abhängig von der Nutzungsart der Immobilie anhand eines spezifischen Fragenkatalogs geprüft. Für das ökologische Merkmal „Schutz von Wasser und Boden“ werden als Nachhaltigkeitsindikatoren das Wassermanagement sowie die Bodennutzung und Ökologie betrachtet, die jeweils durch spezifische Fragestellungen im Rahmen des Scorings berücksichtigt werden. Bei dem ökologischen Merkmal „Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling“ werden die Materialien und die Drittverwendungsfähigkeit sowie die Abfallwirtschaft als Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet.

¹ Erläuterung der Änderungen zur Version 4.0 vom 20.02.2025: Es wird klargestellt, dass es sich bei der 40 %-Quote beim PAI „Energieineffizienz“ nicht um ein Ausschlusskriterium handelt. Ferner wird klargestellt, dass kein Referenzwert bestimmt wurde, um festzustellen, ob das Sondervermögen auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Das Scoring beruht auf einem Punktesystem, bei dem die Gesellschaft davon ausgeht, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung fortlaufend erfüllt, wenn für diese Immobilie mindestens 2,6 Punkte von maximal erreichbaren 5 Punkten erzielt werden.

Weiter werden in einem gewissen Umfang auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR angestrebt. Mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens werden in Immobilien investiert, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) erfüllen. Darüber hinaus sollen fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen. Nachhaltige Investitionen müssen einen positiven Beitrag zu einem der vorgenannten nachhaltigen Ziele leisten und dürfen andere nachhaltige Ziele nicht erheblich negativ beeinträchtigen (sog. Do not significant harm, „DNSH-Prinzip“). Die Gesellschaft prüft daher anhand geeigneter Kriterien, ob sowohl ein positiver Beitrag zu einem der nach der Anlagestrategie verfolgten nachhaltigen Ziele vorliegt und auch keine anderen nachhaltigen Ziele erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt auf Ebene des Sondervermögens weiter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Ankauf und Bestandsmanagement auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „Principal Adverse Impacts (PAI)“). Die PAI werden durch die Gesellschaft mittels der qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren fossile Brennstoffe, Energieeffizienz, Treibhausgasemissionen und Energieverbrauch quartalsweise bewertet und überwacht, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

Vor Ankauf werden Immobilien umfangreich im Wege einer Due Diligence Prüfung untersucht. Im Rahmen der Due Diligence Prüfung werden u.a. auch ESG-Aspekte sowie die Erfüllung der von der Gesellschaft festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen Merkmale und nachhaltigen Investitionen sowie die Indikatoren im Rahmen der Berücksichtigung der PAI sorgfältig untersucht. Im Falle des Erwerbs einer Immobilie sowie fortlaufend während der Haltedauer überprüft die Gesellschaft regelmäßig alle Immobilien im Hinblick die Erfüllung der ökologischen Merkmale, der Anforderungen an nachhaltige Investitionen sowie der PAI und wird aus dieser Prüfung konkrete Maßnahmen zu deren Verbesserung ableiten und durchführen, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind.

Im Rahmen des Scorings sowie bei der Prüfung der Anforderungen an nachhaltige Investitionen zieht die Gesellschaft unterschiedliche Datenquellen heran. Sofern erforderliche Daten nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können, wird die Gesellschaft die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung von Daten heranziehen. Es kann dann erforderlich sein, dass auf transparent dargelegte Schätzungen zurückgegriffen wird.

Neben der Bewertung und Messung der ökologischen Merkmale, der Anforderungen an nachhaltige Investitionen sowie die Berücksichtigung der PAI prüft die Gesellschaft, ob die Immobilie im Investitionszeitpunkt über eine Gebäudezertifizierung verfügt oder im Investitionszeitpunkt innerhalb von drei Jahren die Kriterien für eine derartige Zertifizierung nachweisbar erfüllen kann.

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale erfüllen.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Das Sondervermögen strebt folgende ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen an:

1. Mindestens 30 % des Gesamtwertes der Immobilien des Sondervermögens sollen in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen und
2. mindestens 30 % des Gesamtwertes der Immobilien des Sondervermögens sollen in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR erfüllen.

Sofern eine Immobilie die Voraussetzungen für beide der vorgenannten nachhaltigen Investitionsziele sowie die Kriterien zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf andere nachhaltige Investitionsziele (DNSH-Prinzip) erfüllt, kann diese Immobilie auf beide der vorgenannten Quoten für nachhaltige Investitionen angerechnet werden.

Nachhaltiges Investitionsziel

Für die vorgenannten nachhaltigen Ziele werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

1. Umweltziel „Klimaschutz“

Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz liegt nach der Taxonomie-Verordnung vor, wenn die jeweilige Wirtschaftstätigkeit wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Dies kann etwa durch die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien und den Einsatz innovativer Technologien in diesem Zusammenhang oder der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden erfolgen.

Eine Wirtschaftstätigkeit ist als wesentlicher Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung einzustufen, wenn die Voraussetzungen der technischen Bewertungskriterien gemäß der Delegierten Verordnung zur Taxonomie-Verordnung der EU-Kommission (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021, „**technische Bewertungskriterien**“) erfüllt sind. Daher zieht die Gesellschaft zur Prüfung des positiv messbaren Beitrags zum Klimaschutz die technischen Bewertungskriterien heran.

Gemäß der technischen Bewertungskriterien zum Klimaschutz gelten für die Investitionen in Immobilien insbesondere die folgenden Voraussetzungen:

a) Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

Bei der Frage, ob Investitionen zum Erwerb eines Gebäudes taxonomiekonform sind, ist in zeitlicher Hinsicht wie folgt zu differenzieren:

- Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, müssen laut Energieausweis die Energieeffizienzklasse A erreichen. Alternativ hierzu gilt die Voraussetzung, dass das Gebäude im Hinblick auf den Primärenergiebedarf zu den besten 15 % des nationalen oder regionalen (vor dem 31. Dezember 2020 gebauten) Gebäudebestands gehört; dieser Vergleichswert ist im Betrieb zu ermitteln und durch geeignete Nachweise zu belegen, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.
- Bei Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, muss der Primärenergiebedarf zur Qualifikation als taxonomiekonforme Investition mindestens 10 % niedriger

sein als die anwendbaren Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts. Zusätzlich verlangen die technischen Bewertungskriterien bei allen Gebäuden von mehr als 5.000 m² Nutzfläche:

- Die Prüfung bzgl. Luftdichte und thermische Integrität (Abweichungen gegenüber der in der Planung festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle sind den Anlegern auf Nachfrage offenzulegen); sowie
- Die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials des Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus (ist den Anlegern auf Nachfrage offenzulegen).
- Bei größeren Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung der Heizungs-/Lüftungs- und/oder Klimaanlage von mehr als 290 kW kommen weitere Voraussetzungen an die Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz hinzu.

b) Renovierung von Bestandsgebäuden

Zur Qualifikation von Investitionen für Renovierungen eines Bestandsgebäudes als taxonomiekonform ist u.a. erforderlich, dass sich der Primärenergiebedarf in einem Vorher/Nachher-Vergleich um mindestens 30 % verringert. Die hierzu aufgewandten Investitionen gelten auch dann als taxonomiekonform, wenn die erforderliche Verbesserung des Primärenergiebedarfs nicht sogleich, aber spätestens innerhalb von drei Jahren erreicht wird. Alternativ wird auch die Einhaltung der Vorgaben des nationalen Rechts an eine „größere Renovierung“ als ausreichend erachtet (in Deutschland: „grundlegende Renovierung“ im Sinne von § 52 des Gebäudeenergiegesetzes).

c) Durchführung einzelner Renovierungsmaßnahmen und sonstiger taxonomiekonformer Maßnahmen

Neben den vorgenannten größeren Renovierungen sind Einzelmaßnahmen möglich, wie z.B.

- Installation von Photovoltaikanlagen, Windrädern, Energie-/ Wärmespeichern
- Einbau energieeffizienter Türen und Fenster
- Verbesserung der Außendämmung
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge etc..

Für die vorgenannten einzelnen Renovierungs- und sonstigen Maßnahmen werden die jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz berücksichtigt.

2. Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“

Als Umweltziel im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR berücksichtigt die Gesellschaft für Investitionen für das Sondervermögen das Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“.

Zur Messung und Bewertung dieses Umweltziels prüft die Gesellschaft, ob die jeweilige Immobilie auf oder unter dem jeweiligen Dekarbonisierungs-Zielpfad (1,5 Grad) gemäß CRREM liegt. Bezüglich weiterer Ausführungen zu den Dekarbonisierungs-Zielpfaden und CRREM wird auf die Ausführungen zum ökologischen Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ in den nachstehenden Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ verwiesen.

DNSH-Prinzip

Zur Qualifikation als nachhaltige Investition darf bei der betreffenden Investition neben einem positiven Beitrag zu einem der vorstehend dargestellten nachhaltigen Ziele kein anderes nachhaltiges Investitionsziel erheblich negativ beeinträchtigen werden (sog. Do no significant harm, „**DNSH-Prinzip**“). Die Gesellschaft stellt die Einhaltung des DNSH-Prinzips insbesondere durch Berücksichtigung der folgenden Grundsätze sicher:

1. Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten (vgl. Ziffer 1 des vorstehenden Abschnitts zu den nachhaltigen Investitionszielen) werden die in der Taxonomie-Verordnung genannten, weiteren Umweltziele nach Maßgabe der Vorgaben der technischen Bewertungskriterien nicht erheblich beeinträchtigen. Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft die in den technischen Bewertungskriterien niedergelegten Anforderungen zur Einhaltung des DNSH-Prinzips nach der Taxonomie-Verordnung.
2. Sämtliche Investitionen, welche einen Beitrag zur Erreichung eines der mit der Anlagestrategie des Sondervermögens angestrebten ökologisch nachhaltigen Ziele leisten, müssen weiter die nachfolgenden Anforderungen erfüllen, um als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Es wird klargestellt, dass die nachfolgenden Kriterien bei Investitionen, die einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten, zusätzlich zu den Anforderungen nach Ziffer 1 erfüllt werden müssen.
 - a) Die Gesellschaft berücksichtigt für Investitionen des Sondervermögens die nachteiligen Auswirkungen auf die Indikatoren „fossile Brennstoffe“, „Energieineffizienz“, „Treibhausgasemissionen“ und „Energieverbrauch“. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Indikatoren wird auf die Ausführungen zur Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“ verwiesen.

Zur Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition dürfen folgende Schwellenwerte In Bezug auf die vorgenannten Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht überschritten werden:

- Fossile Brennstoffe: Die jeweilige Immobilie darf nicht aktiv am Abbau, Lagerung (abgesehen von Eigenbedarf), Transport oder Produktion von fossilen Brennstoffen beteiligt sein.
- Energieineffizienz: Eine Immobilie, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurde, darf keinen Energieausweis von C oder schlechter haben. Eine Immobilie, die nach dem 31.12.2020 errichtet wurden, muss den Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude entsprechen.
- Treibhausgasemissionen: Der Wert für die gesamten von der Immobilie verursachten THG-Emissionen darf den Benchmarkwert, der auf einem von dem Unternehmen Deepki Deutschland GmbH veröffentlichten ESG-Index beruht, nicht um mehr als 10 % übersteigen.
- Energieverbrauch: Der Energieverbrauch darf den Benchmarkwert, der auf einem von dem Unternehmen Deepki Deutschland GmbH veröffentlichten ESG-Index beruht, nicht um mehr als 10 % übersteigen.

Es wird klargestellt, dass die vorgenannten Schwellenwerte jeweils nur für Investitionen gelten, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen (sollen). Bei Investitionen für das Sondervermögen, welche nicht die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen (sollen), gelten die vorstehenden Schwellenwerte nicht.

- b) Die Gesellschaft ist Unterzeichner des UN Global Compact und beachtet diesen bei allen Investitionen für das Sondervermögen. Der UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale

onale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte basieren auf ähnlichen Grundsätzen. Die Gesellschaft bekennt sich dabei zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, zur Achtung und Förderung fundamentaler Menschenrechte, zu fairen Arbeitsbedingungen, zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Darüber hinaus setzt die Gesellschaft die Einhaltung der vorgenannten ESG-Grundsätze von den wesentlichen im Zusammenhang mit den Immobilien tätigen Dienstleistern (z. B. Property Manager) in Form von vertraglich verbindlichen Nachhaltigkeitsvereinbarungen voraus. Sollte die Gesellschaft Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Grundsätze durch externe Dienstleister haben, wird die Gesellschaft die Einhaltung näher prüfen und im Falle einer Nichteinhaltung entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit diese Grundsätze künftig eingehalten werden (z. B. Aufforderung des Dienstleisters zur Einhaltung, bei fortlaufender Nichteinhaltung im Einzelfall auch Beendigung der Geschäftsbeziehung).

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Rahmen der Auswahl und Verwaltung der Immobilien für das Sondervermögen werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR berücksichtigt.

Die Artikel 8-Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale, wie im nachfolgenden Abschnitt dargestellt, erfüllen. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Ökologische Merkmale

Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen die folgenden ökologischen Merkmale festgelegt:

- a) Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen,
- b) Schutz von Wasser und Boden und
- c) Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling.

Vorwiegendes Ziel ist es, dabei in solche Immobilien zu investieren und diese fortlaufend zu bewirtschaften, die durch ihre spezifische Beschaffenheit zur Erreichung des Ziels des Pariser Klimaabkommens beitragen, die globale Erderwärmung auf weniger als 1,5°C bis zum Jahr 2050 gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Für das Sondervermögen verfolgt die Gesellschaft keine besondere Zielsetzung zur Berücksichtigung von sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Für die Messung der Erreichung der vorgenannten ökologischen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen, wobei die nachfolgende Auflistung nicht abschließend ist. Die herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren können von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage an sich weiter entwickelnde Marktstandards angepasst werden.

1. Die Bewertung und Messung des ökologischen Merkmals „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ erfolgt für alle neu zu erwerbenden und im Bestand gehaltenen Immobilien anhand der vom „Carbon Risk Real Estate Monitor“ (CRREM) veröffentlichten Zielpfade zur

systematischen Reduzierung von Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“). Die jährliche Bewertung und Messung erfolgt dabei auf Basis der für die einzelnen Jahre bis 2050 vorgesehenen Zielwerte. Die CRREM-Zielpfade werden laufend an aktuelle Entwicklungen und verbesserte Datengrundlagen angepasst. Dabei bleibt das Klimaziel gleich, aber je nach Nutzungsart und Lage der Immobilie können die für die einzelnen Jahre bis 2050 vorgesehen Zielwerte steigen oder fallen. Die jeweils aktuellen CRREM-Zielpfade können im Internet unter www.crrem.eu abgerufen werden.

Das ökologische Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ gilt für neu zu erwerbende bzw. im Bestand gehaltene Immobilien grundsätzlich als erfüllt, wenn die THG-Emissionen einer Immobilie gemessen in $\text{kg CO}_2\text{e} / \text{m}^2 / \text{Jahr}$, in Einklang stehen mit dem landes- und nutzungsartenspezifischen $1,5^\circ\text{C}$ -Dekarbonisierungs-Zielpfad gemäß CRREM. Dies bedeutet, dass die Immobilie keine Emissionen verursachen darf, die den Zielwert übersteigen, der von dem (nach Nutzung und Lage der Immobilie anwendbaren) $1,5^\circ\text{C}$ CRREM-Zielpfad vorgegeben wird. Die im $1,5^\circ\text{C}$ -Dekarbonisierungs-Zielpfad ausgewiesenen Zielwerte werden mit den entsprechend ermittelten THG-Emissionswerten der Immobilien abgeglichen.

Eine Immobilie, die den $1,5^\circ\text{C}$ -Dekarbonisierungs-Zielpfad gemäß CRREM bei Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bzw. während der Bestandsphase überschreitet, kann dennoch das ökologische Merkmal „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ erfüllen und wird in der 60 %-Quote berücksichtigt, wenn für sie ein „manage-to-green“-Ansatz verfolgt wird. Das heißt, wenn die THG-Emissionen einer Immobilie innerhalb von drei Jahren, beginnend ab dem nächsten Jahresende nach Feststellung der Überschreitung, in Einklang mit dem landes- und nutzungsartenspezifischen Dekarbonisierungs-Zielpfad ($1,5^\circ\text{C}$ Ziel) gebracht werden können. Hierfür muss eine verbindliche Maßnahmenplanung erstellt werden, die in der Ankaufskalkulation bzw. dem Wirtschaftsplan einer Immobilie entsprechend zu berücksichtigen und deren Umsetzung jährlich zu überprüfen ist.

Sofern für die Ermittlung der THG-Emissionswerte erforderliche Daten nicht vorliegen und nicht beschafft werden können, da beispielsweise aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht verlangt werden können, werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen (z.B. Daten aus Energieverbrauchsausweisen oder Energiebedarfsausweisen, Schätzwerte, Benchmarkwerte oder geeignete Vergleichswerte).

Im Falle von Nutzungen, die durch CRREM nicht abgebildet werden sowie bei nutzerseitigen atypischen Energieverbräuchen und daraus resultierenden THG-Emissionen, die nicht durch die Immobilie, sondern den spezifischen Geschäftsbetrieb des Nutzers bedingt werden (z.B. bei Betrieb von Server-Farmen auf Büroflächen oder von professionellen Backöfen in Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen, Fitnessstudio, Schwimmbäder), wird die Gesellschaft die Verbräuche mit angemessenen Methoden (z.B. durch die Erstellung bzw. Nutzung von Energiebedarfsausweisen, die Untersuchung der Verbräuche im Rahmen von Energieaudits) normalisieren, so dass eine sachgerechte Bewertung der Immobilie in Bezug auf die Klimapfad-Ziele möglich wird.

Für die Berechnung der THG-Emissionen wird bei Vorliegen entsprechender Daten möglichst dem „Market-based Approach“ gefolgt, d. h. anstelle von Durchschnittswerten für den nationalen Energiemix werden die spezifischen Emissionsfaktoren des Energielieferanten berücksichtigt.

2. Für das ökologische Merkmal „Schutz von Wasser und Boden“ werden als Nachhaltigkeitsindikatoren das Wassermanagement sowie die Bodennutzung und Ökologie betrachtet.
 - a) Im Rahmen des Nachhaltigkeitsindikators Wassermanagement wird der Trinkwasserverbrauch auf Gebäude- und Mieterebene zur Erkennung und Vermeidung eines erhöhten Wasserverbrauchs und von Leckagen überwacht.

- b) Bei dem Nachhaltigkeitsindikator Bodennutzung und Ökologie wird die Minimierung der Auswirkungen auf die bestehende Standortökologie und deren Verbesserung, Analyse der Oberflächenversiegelung sowie der begrünten Fassaden und Dächer, Schutz von historischen Bestandsgebäuden, Grundstücksauswahl untersucht und bewertet.
- 3. Im Rahmen des ökologischen Merkmals „Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling“ werden die Materialien und die Drittverwendungsfähigkeit sowie die Abfallwirtschaft als Nachhaltigkeitsindikatoren bewertet.
 - a) Unter dem Kriterium „Materialien und Drittverwendungsfähigkeit“ werden der Schutz der Mieter und Umwelt durch die Ermittlung von gesundheitsschädlichen Altlasten und Schadstoffen sowie Möglichkeiten der flexiblen Nutzung von Mietflächen und Drittverwendungsfähigkeit von Gebäuden zur Vermeidung von Neubauten verstanden.
 - b) Der Nachhaltigkeitsindikator „Abfallwirtschaft“ umfasst die Messung des Abfallverbrauchs sowie die Abfalltrennung bzw. Recyclingmöglichkeiten.

Anlagestrategie

Im Rahmen der Auswahl und Verwaltung der Immobilien für das Sondervermögen werden ökologische Merkmale im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR sowie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus strebt die Gesellschaft für das Sondervermögen in einem bestimmten Mindestumfang nachhaltige Investitionen an. Das vorliegende Sondervermögen qualifiziert sich auf Grund der Anlagestrategie, die ausdrücklich ökologische Merkmale berücksichtigt (Artikel 8-Anlagestrategie), als Finanzprodukt nach Art. 8 SFDR.

Die Artikel 8-Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, dass fortlaufend mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten Anforderungen an die ökologischen Merkmale (siehe zu den ökologischen Merkmalen den Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“) im nachfolgend dargestellten Umfang erfüllen. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Weiter sieht die Anlagestrategie des Sondervermögens vor, dass fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen. Darüber hinaus sollen fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen. Sofern Immobilien die Voraussetzungen für beide nachhaltigen Investitionsziele erfüllen, können Sie auf beide Quoten angerechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn die jeweilige Immobilie die Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale sowie an die nachhaltigen Investitionen erfüllt.

Ökologische Merkmale

Die Bewertungen und Messungen der ökologischen Merkmale werden durch die Gesellschaft für jede Immobilie jährlich durchgeführt, sodass auch die Quote für die Erfüllung der ökologischen Merkmale jährlich neu ermittelt wird. Für nähere Informationen zu den ökologischen Merkmalen wird auf den Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ verwiesen.

Der gesamte Wert einer Immobilie wird bei der Berechnung der vorstehend genannten 60 %-Quote berücksichtigt, sofern die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale erfüllt werden. Der Grad der Erfüllung ermittelt sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen Merkmale. Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die ökologischen Merkmale wird von der Gesellschaft anhand eines „Scorings“ geprüft, welches unter Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ näher dargestellt ist.

Nachhaltige Investitionen

Für das Sondervermögen sollen auch nachhaltige Investitionen in einem gewissen Mindestumfang getätigt werden. Mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens werden in Immobilien investiert, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) erfüllen. Darüber hinaus sollen fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert werden, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR i.V.m. dem Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen.

Hinsichtlich der Kriterien für die nachhaltigen Investitionsziele sowie das DNSH-Prinzip wird auf den Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ verwiesen.

Es wird klargestellt, dass Immobilien, welche in die Quote für ökologische Merkmale fallen, auch auf die Quote für nachhaltige Investitionen angerechnet werden können. Weiter können Immobilien, welche die Voraussetzungen an nachhaltige Investitionen sowohl für das Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung als auch für das Umweltziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR erfüllen, auf die Quoten für beide nachhaltigen Investitionszeile angerechnet werden.

Zertifizierungen

Neben der Bewertung und Messung der ökologischen Merkmale prüft die Gesellschaft, ob die Immobilie im Investitionszeitpunkt über eine Gebäudezertifizierung verfügt oder im Investitionszeitpunkt innerhalb von drei Jahren die Kriterien für eine derartige Zertifizierung nachweisbar erfüllen kann.

Als Zertifizierungsstandards kommen insbesondere die Standards der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e. V. und der Standard der Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM-Standard) in Betracht. Bei den vorstehenden Standards handelt es sich jeweils um Verfahren und Standards für die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Immobilien. Je nach Standard werden hierbei verschiedene, z.B. technische, ökologische und soziokulturelle Faktoren und Merkmale einer Immobilie (z.B. Energie- und Ressourcenverbrauch, verwendete Baustoffe, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, Barrierefreiheit) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit untersucht, bewertet und in verschiedene Standard-Kategorien eingeteilt. Die Kategorien unterscheiden sich dabei je nach Standard (z. B. Platin, Gold, Silber und Bronze beim DGNB-Standard; Outstanding, Excellent, Very Good, Good, Pass beim BREEAM-Standard).

Für jede Immobilie weist die Gesellschaft nach, ob die Immobilie im Investitionszeitpunkt auf dem Niveau DGNB „Silber“ bzw. BREEAM „Good“ zertifiziert ist oder im Investitionszeitpunkt innerhalb von drei Jahren die Kriterien für eine derartige Zertifizierung nachweisbar erfüllen könnte. Dies wird anhand eines sogenannten Pre-Assessments/Erstbewertung durch einen externen Berater im Rahmen der technischen Due

Diligence bei Ankauf bestätigt. Das Pre-Assessment erfolgt auf Basis der BREEAM-Zertifizierungskriterien für nachhaltige Investments.

Governance

Als Unterzeichner der UN Global Compact verfolgt die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung auf Grundlage der zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

Die Gesellschaft hat sich weiter durch Unterzeichnung der internationalen PRI-Initiative der UN (Principles for Responsible Investment) zur Berücksichtigung der Prinzipien für verantwortliches Investieren bei ihren Investitionsentscheidungen verpflichtet. Ferner hat die Gesellschaft einen verbindlichen internen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende und Dritte, die im Namen der Gesellschaft agieren, sowie Immobilien-Compliance-Regeln.

Nachhaltigkeitsbezogene Mindeststandards

Die Gesellschaft berücksichtigt für alle unmittelbaren und mittelbaren Investitionen in Immobilien die nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Mindeststandards:

a) Einhaltung von Ausschlusskriterien für gewerbliche Mieter / Generalmieter²:

Die Vermietung an gewerbliche Mieter oder Generalmieter, welche u.a. Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Geschäftsvarianten, Pornographie oder Prostitution erbringen, ist ausgeschlossen. Weiter wird nicht an gewerbliche Mieter oder Generalmieter vermietet, die aus einem Land mit hohem Länderkorruptionsrisiko oder aus sanktionierten Ländern stammen. Entsprechendes gilt für Unternehmen und Personen, wo schwere Verstöße gegen die UN Global Compact bekannt sind.

Grundsätzlich erfolgt auch kein Neuabschluss bzw. keine Verlängerung von Mietverhältnissen bei Mietern mit kontroversen Geschäftstätigkeiten (u.a. Kriegswaffen-, Tabak-, Kohleproduktion und Glücksspiel), wobei im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände Ausnahmen zulässig sind. Vorstehende Regelung gilt für Vermietungen, wo die Nettomieteinnahmen p. a. des jeweiligen Objekts mehr als 5 % der Nettomieteinnahmen p. a. des gesamten Objekts ausmachen.

Darüber hinaus werden branchenübliche Ausschlusslisten bei der Mieter- und Geschäftspartnerauswahl (insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, Sanktionslisten) berücksichtigt.

b) Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Vertragsverhältnisse

Zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Mietverträge werden neben dem Mieterdialog zur Ressourcenschonung auch nachhaltige Mietvertragsgestaltungen (z.B. Elemente von Green Leases) gefördert. Weiter finden ESG-Kriterien auch bei Vertragsgestaltungen und Leistungsbeschreibungen mit Lieferanten und Dienstleistern regelmäßig Berücksichtigung.

c) Soziale Aspekte

Die Gesellschaft beachtet bei Ihren Investitionsentscheidungen im Rahmen der ESG Due Diligence grundsätzlich auch soziale Aspekte, wobei deren Vorliegen oder Nichtvorliegen jedoch keine Investitionsvoraussetzung sind:

² Keine Prüfung von privaten Endmietern; keine Prüfung der Lieferketten, Kunden der Mieter bzw. von Mutter- und Tochtergesellschaften; Prüfung nur bezogen auf den Geschäftszweck des Mieters

- Schaffung von Raumkonzepten unter Berücksichtigung der Aspekte Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden (z. B. Balkone, natürliche Belichtung aller Wohnräume, Begrünung von Freianlagen, Einbruchschutz, Notfallrufnummern)
- Sicherstellung von Barrierefreiheit in einer angemessenen Anzahl an Wohneinheiten (z. B. Vorhandensein von Rampen, Aufzügen, Türöffnern, Gegensprechanlagen)

Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts

Die Gesellschaft berücksichtigt auf Ebene des Sondervermögens die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen im Ankauf und Bestandsmanagement auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „Principal Adverse Impacts (PAI)“). Die PAI werden durch die Gesellschaft mittels der nachfolgenden qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren quartalsweise bewertet und überwacht, um diesen vorzubeugen, diese zu mindern bzw. auszuschließen.

Weitergehende Informationen hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen sind daneben der Jahresberichterstattung des Sondervermögens zu entnehmen. Weitergehende Informationen zur Verbesserung der PAI sind zudem in dem nachfolgenden Abschnitt „Verbesserung der ökologischen Merkmale und der PAI“ zu finden.

Es wird klargestellt, dass die PAI für alle Immobilien des Sondervermögens berücksichtigt werden und die nachfolgenden Schwellenwerte für das gesamte Immobilienportfolio des Sondervermögens gelten.

Die Gesellschaft berücksichtigt folgende Nachhaltigkeitsindikatoren im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

a) Fossile Brennstoffe

Die Gesellschaft ermittelt den prozentualen Anteil der Investitionen im Immobilienportfolio des Sondervermögens, der aktiv in den Abbau, der Lagerung (abgesehen von Eigenbedarf des Gebäudes, z.B. für den Betrieb von Heizungen oder für Notstromaggregate), den Transport oder die Produktion von fossilen Brennstoffen involviert sind. Dies sind insbesondere Tankstellen im Sinne von Kraftstoffumschlagplätzen oder Lagereinrichtungen für den Weiterverkauf. Aktivitäten der Nutzer, die außerhalb der Immobilie stattfinden, bleiben hierbei außer Betracht (z.B. bei Büronutzung durch einen Mieter, dessen Unternehmen an Kohleabbau beteiligt ist).

Für die Berechnung des betroffenen Anteils wird zunächst der Quotient aus dem Mietanteil der Investition und dem Liegenschaftszins ermittelt, der dann durch die Summe der Verkehrswerte aller Immobilien des Sondervermögens geteilt wird. Der Anteil von Investitionen, die an der Ausbeutung fossiler Brennstoffe beteiligt sind, darf 5 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens nicht übersteigen (Ausschlusskriterium). Grundsätzlich sollen solche Immobilien nur erworben werden, wenn entsprechende Aktivitäten üblicherweise mit der erworbenen Art von Immobilien verbunden sind und aus dieser Aktivität nur ein untergeordneter Teil des Ertrags aus der Immobilie erzielt wird (z.B. Tankstelle als Teil eines Einkaufszentrums).

b) Energieineffizienz

Eine Immobilie gilt als energieineffizient, wenn diese vor dem 31.12.2020 errichtet wurde und einen Energieausweis von C oder schlechter hat. Immobilien, die nach dem 31.12.2020 errichtet wurden, gelten als energieineffizient, wenn sie nicht den Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude entsprechen. Die Gesellschaft ermittelt den prozentualen Anteil aus dem Verkehrswert von Immobilien mit einem Energieausweis von C oder schlechter bzw. dem Verkehrswert von Immobilien, welche nicht den Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude entsprechen, geteilt durch den Verkehrswert aller Immobilien. Sofern in einem Investitionsland des Sondervermögens ein von den technischen Re-

gütlungsstandards der SFDR abweichendes Rating zu den Energieausweisen und / oder das Kriterium des Niedrigstenergiegebäudes gemäß den jeweiligen nationalen Vorgaben abweichend umgesetzt ist, wird die jeweilige Immobilie auf Basis vergleichbarer national geltender Vorschriften und Standards des jeweiligen Investitionslandes in der vorstehenden Berechnung berücksichtigt.

Sollte für eine Immobilie kein Energieausweis vorhanden sein, wird die Gesellschaft durch einen Dritten einen Energieausweis auf Basis der national geltenden Vorschriften und Standards des jeweiligen Investitionslandes oder eine adäquate Berechnung bzw. eine Klassifizierung in Energieeffizienzklassen erstellen lassen. Energieineffiziente Immobilien sollen innerhalb des Immobilien-Portfolios eine Quote von maximal 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens ausmachen.

c) Treibhausgasemissionen

Die Gesellschaft ermittelt für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens die THG-Emissionen und unterteilt diese in

- Scope 1: Emissionen aus Quellen, die direkt durch die Verbrennung in den eigenen Anlagen einer Immobilie erzeugt werden (z.B. durch den Einsatz von Erdgas, Heizöl oder Pellets),
- Scope 2: Emissionen, die indirekt aus der Nutzung von eingekaufter Energie erzeugt werden (z.B. Stromverbrauch der Allgemeinflächen einer Immobilie, Fernwärme), und
- Scope 3: Emissionen, die aus anderen indirekten Emissionen resultieren (z.B. aus dem Stromverbrauch von Mietflächen).

Um die THG-Emissionen zu bewerten, vergleicht die Gesellschaft die Summe der Scope 1 bis 3 in kg CO₂e / m² / Jahr mit einem Benchmarkwert, der auf einem von dem Unternehmen Deepki Deutschland GmbH veröffentlichten ESG-Index beruht. Der ESG-Index berücksichtigt die realen Verbrauchsdaten von vergleichbaren Immobilien im jeweiligen Land. Der ESG-Index wird jährlich aktualisiert und durch einen Wirtschaftsprüfer auditert.

d) Energieverbrauch

Die Gesellschaft ermittelt für den Gesamtimmobilienbestand des Sondervermögens den Jahresenergieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) pro m² Energiebezugsfläche, bezogen auf die von der Gesellschaft beeinflussbaren Energieverbräuche (wie z.B. zentrale Beleuchtung) und soweit möglich in Bezug auf die Verbräuche der Mieter. Als Energiebezugsfläche wird, die in einem Investitionsland des Sondervermögens genutzte Fläche verwendet (z.B. Nettogrundfläche in Deutschland). Sofern die Verbräuche der Mieter nicht bekannt sind, werden diese unter anderem auf Basis des Allgemeinstromverbrauchs hochgerechnet.

Um den Energieverbrauch zu bewerten, vergleicht die Gesellschaft den Jahresenergieverbrauch mit einem Benchmarkwert, der auf einem von dem Unternehmen Deepki Deutschland GmbH veröffentlichten ESG-Index beruht. Der ESG-Index berücksichtigt den durchschnittlichen primären Energieverbrauch von vergleichbaren Immobilien im jeweiligen Land und beruht auf deren realen Verbrauchsdaten. Der ESG-Index wird jährlich aktualisiert und durch einen Wirtschaftsprüfer auditert.

Verbesserung der ökologischen Merkmale, der Anforderungen an nachhaltige Investitionen und der PAI

Bei Erwerb sowie fortlaufend während der Haltedauer wird die Gesellschaft aus der Prüfung der ökologischen Merkmale, der Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen und den PAI konkrete Maßnahmen zu deren Verbesserung ableiten und durchführen, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergeb-

nisse erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind. Weitergehende Informationen sind unter Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ zu finden.

Berichterstattung

Der Grad der Erfüllung der durch die Gesellschaft festgelegten ökologischen Merkmale und der Anforderungen an nachhaltige Investitionen für die Immobilien des Sondervermögens, die Einhaltung der PAI sowie das Vorliegen einer Gebäudezertifizierung bzw. die Zertifizierbarkeit innerhalb von drei Jahren wird für die Anleger innerhalb der Jahresberichterstattung offengelegt.

Weitere Anlagestrategie des Sondervermögens

Neben den vorgenannten ökologischen Merkmalen, den Anforderungen an nachhaltige Investitionen und den PAI berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der Anlagestrategie für das Sondervermögen weitere Faktoren (z.B. die Erzielung regelmäßiger Erträge aus Mieteinnahmen). Diesbezüglich wird auf den Verkaufsprospekt des Sondervermögens verwiesen.

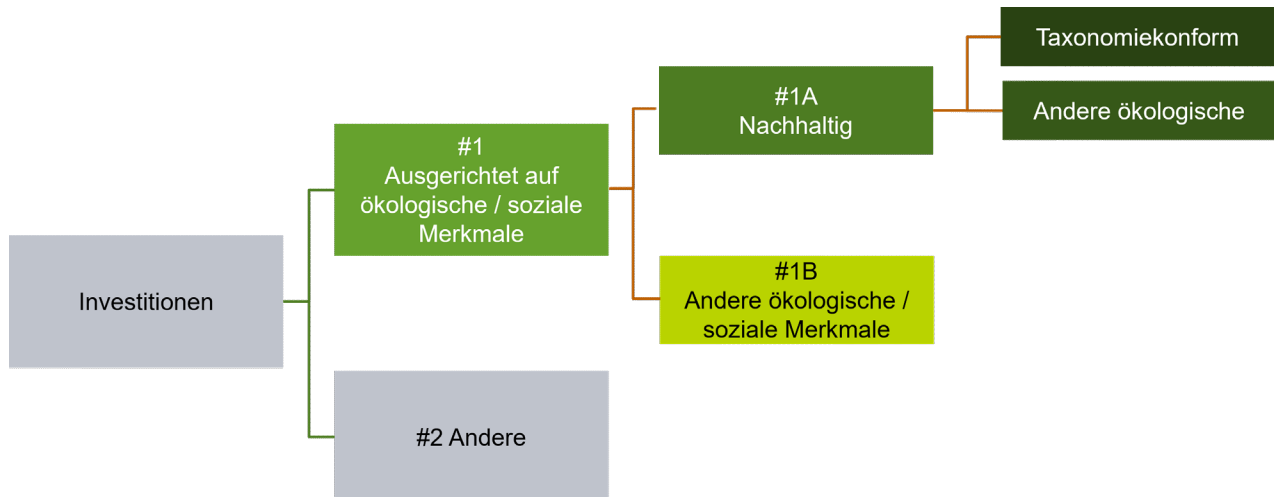
Aufteilung der Investitionen

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens investiert die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Daneben werden durch die Gesellschaft auch Liquiditätsanlagen gehalten.

Mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens werden in Immobilien investiert, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale). Die Verkehrswerte der von Immobilien-Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien sind bei der vorstehenden Berechnung entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen. Dabei werden fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR mit dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfüllen (#1A Nachhaltig – Taxonomiekonform). Weiter werden dabei mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien investiert, welche den Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 SFDR mit dem ökologischen Ziel „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ im Sinne der SFDR genügen (#1A Nachhaltig – Andere ökologische). Sofern Immobilien die Voraussetzungen für beide nachhaltigen Investitionsziele erfüllen, können Sie auf beide Quoten angerechnet werden. Entsprechendes gilt, wenn die jeweilige Immobilie die Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale sowie an die nachhaltigen Investitionen erfüllt.

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen Merkmale erfüllen (#2 Andere).

Weiter müssen mindestens 5 % und dürfen bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens als Liquiditätsanlagen gehalten werden (#2 Andere). Für das Sondervermögen dürfen hierbei die in § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen aufgeführten Liquiditätsanlagen gehalten werden. Für die Liquiditätsanlagen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Falle des Erwerbs einer Immobilie sowie fortlaufend während der Haltedauer überprüft das Fondsmanagement der Gesellschaft gemeinsam mit dem technischen Assetmanagement der Gesellschaft anhand des Scorings regelmäßig alle Immobilien im Hinblick die Erfüllung der ökologischen Merkmale. Weiter wird auch die Erfüllung der Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen sowie der Kriterien zur Berücksichtigung der PAI bei Erwerb und während der Haltedauer geprüft. Aus diesen Prüfungen werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Merkmale und/oder der Kriterien zur Berücksichtigung der PAI abgeleitet und durchgeführt, soweit derartige Maßnahmen aufgrund der Prüfungsergebnisse erforderlich oder sinnvoll und mit einem verhältnismäßigen Aufwand umzusetzen sind. Die internen Fachbereiche werden dabei gegebenenfalls durch externe Dienstleister unterstützt.

Derartige Maßnahmen können z. B. in baulichen Maßnahmen oder technischen Nachrüstungen bestehen. Abhängig von der Marktentwicklung, Performance- und Portfolioauswirkung kann auch ein Verkaufsprozess ausgelöst werden, sofern absehbar ist, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale und/oder die Anforderungen an nachhaltige Investitionen dauerhaft nicht erfüllt. Wenn die Immobilie bereits einen hohen Standard aufweist, sind gegebenenfalls keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Immobilien des Sondervermögens wirkt die Gesellschaft bei Mietvertragsverhandlungen ferner auf den Abschluss von Green Leases hin. Sofern möglich, werden dabei

mit den Mietern u.a. Vereinbarungen zur Reduzierung von Energieverbräuchen und zum Austausch von Energieverbrauchsdaten getroffen.

Zudem erfolgt regelmäßig eine externe Kontrolle durch die Prüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in den Jahresberichten des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer.

Methoden

Die Bewertungen und Messungen der ökologischen Merkmale werden durch die Gesellschaft für jede Immobilie jährlich durchgeführt, sodass auch die Quote für die Erfüllung der ökologischen Merkmale jährlich neu ermittelt wird.

Den ökologischen Merkmalen wurden jeweils ein bzw. zwei verschiedene messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zugeordnet (siehe Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ sowie die nachfolgende Tabelle) und anhand des nachfolgenden „Scoring“ bewertet. Während sich die Bewertung des ökologischen Merkmals „Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen“ an den jeweiligen landes- und nutzungsartenspezifischen Dekarbonisierungs-Zielpfaden orientiert, werden die Nachhaltigkeitsindikatoren der weiteren ökologischen Merkmale abhängig von der Nutzungsart der Immobilie anhand eines spezifischen Fragenkatalogs geprüft, welchen die Gesellschaft unter anderem aus den Nachhaltigkeitskriterien gängiger Zertifizierungs- und Scoringssysteme abgeleitet hat und der fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen am Markt angepasst wird.

Das Scoring beruht auf einem Punktesystem, bei dem die Gesellschaft davon ausgeht, dass eine Immobilie die für das Sondervermögen festgelegten ökologischen Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung fortlaufend, wenn für diese Immobilie mindestens 2,6 Punkte von maximal erreichbaren 5 Punkten erzielt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für das Scoring werden zunächst für jedes ökologische Merkmal bis zu maximal 5 Punkte vergeben, die sich aus der Beantwortung der Fragenkataloge für die einzelnen Bewertungskriterien ergeben. Im Anschluss werden dann die ökologischen Merkmale durch den von der Gesellschaft festgelegten Prozentsatz entsprechend gewichtet, sodass sich eine gewichtete Gesamtpunktzahl von bis zu maximal 5 Punkten für das Scoring ergibt, die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet wird.

Ökologische Merkmale	Gewichtung*	Nachhaltigkeitsindikatoren
Reduzierung der durch Immobilien verursachten Treibhausgasemissionen	50 %	THG-Emissionen anhand landes- und nutzungsartenspezifischem Dekarbonisierungs-Zielpfad CRREM-Tool (1,5 Grad-Ziel)
Schutz von Wasser und Boden	20 % (bei Wohnen 25 %)	Wassermanagement
		Bodennutzung und Ökologie
Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling	30 % (bei Wohnen 25 %)	Materialien und Drittverwendungsfähigkeit
		Abfallwirtschaft

* Da bei der Nutzungsart Wohnen die Drittverwendungsfähigkeit nicht bewertet werden kann, wird für diese Nutzungsart die ökologischen Merkmale „Schutz von Wasser und Boden“ sowie „Verantwortungsvolle Nutzung von Baustoffen sowie Vermeidung von Abfällen und Förderung von Recycling“ jeweils mit 25 % gewichtet. Bei Immobilien, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Nichtwohnzwecken genutzt werden, ist für die Anwendung des Scorings die Hauptnutzungsart maßgebend, sofern die Nebennutzungsart nach Ansicht der Gesellschaft nur einen vernachlässigbaren Anteil von der Mietfläche ausmacht.

Innerhalb der einzelnen ökologischen Merkmale werden für die einzelnen Nachhaltigkeitsindikatoren unter anderem die unter Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ dargestellten Aspekte untersucht und einzeln bewertet.

Der Kriterienkatalog des Scorings kann von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage an sich weiter entwickelnde Marktstandards angepasst werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Ausgangspunkt für die Prüfung der Einhaltung der ökologischen Merkmale, der Anforderungen an nachhaltige Investitionen sowie möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zieht die Gesellschaft eine Vielzahl von Datenquellen heran. Hierzu zählen unter anderem (Aufzählung nicht abschließend): Energiebedarfsausweise, Energieverbrauchsausweise, Verbrauchsdaten von Strom und Heizung sowie Unterlagen der technischen Due Diligence.

Bei der Beurteilung der Eignung einer Immobilie im Rahmen des vorgenannten Scorings, der vorstehenden Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen sowie der Überprüfung möglicher nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist die Gesellschaft neben eigenen Rechercheergebnissen von Mitarbeitern der Gesellschaft auch auf Informationen und Daten von externen Quellen angewiesen. Bei der Bearbeitung der Daten aus externen Quellen geht die Gesellschaft mit der größtmöglichen Sorgfalt vor, indem die Daten vom technischen Assetmanagement auf Plausibilität überprüft und nach dem 4-Augen-Prinzip von anderen involvierten Bereichen (insbesondere Fonds- und Risikomanagement) kontrolliert werden. Darüber hinaus setzt die Gesellschaft weitere automatisierte Qualitätssicherungsmechanismen ein, wie z. B. die Prüfung der Vollständigkeit der Daten mittels der externen Plattform „Deepki Ready“. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der externen Quellen wird jedoch keine Gewährleistung übernommen; vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten und Informationen der externen Quellen im Einzelfall unvollständig oder unrichtig sind (z. B. weil sie auf falschen Annahmen beruhen).

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden die Verbrauchsdaten anonymisiert ausgewertet. Dies erfolgt mittels der externen Plattform „Deepki Ready“, in der auch die Gebäude- und Fondsdaten erfasst werden.

Sofern die insofern erforderlichen Daten nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können (z. B. weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen keine Herausgabe von Dritten erfolgen kann), wird die Gesellschaft die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung von Daten heranziehen. Es kann dann erforderlich sein, dass auf transparent dargelegte Schätzungen zurückgegriffen wird.

Der Anteil der Daten, die geschätzt werden müssen, kann nicht pauschal angegeben werden, da dieser Anteil stets vom konkreten Einzelfall abhängt. Die Gesellschaft wird den Anteil geschätzter Daten aber in den jeweils relevanten Unterlagen (z.B. den Jahresberichten) offenlegen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann vorkommen, dass für das Scoring und damit die Bewertung des Grades der Erreichung der ökologischen Merkmale erforderliche Daten nicht oder nur beschränkt verfügbar sind (z.B., weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen keine Herausgabe von Dritten erfolgen kann oder weil

relevante Unterlagen im Rahmen des Ankaufs vom Verkäufer nicht zur Verfügung gestellt worden sind). Entsprechendes gilt für die Prüfung der Anforderungen an die nachhaltigen Investitionen.

Etwaige Beschränkungen der Methoden und/oder Daten werden voraussichtlich nur einen geringen Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien betreffen, sodass diese voraussichtlich auf die Investitionsquote von mindestens 60 % an Immobilien, welche ökologische Merkmale berücksichtigen, nur einen geringen Einfluss haben werden. Etwaige fehlende Daten werden durch Expertenschätzungen vervollständigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz fortlaufender Überprüfung und Aktualisierung der Daten aufgrund der vorgenannten Beschränkungen Objekte im Scoring unzutreffend eingestuft worden sind bzw. künftig unzutreffend eingestuft werden und dies nachträglich korrigiert werden muss. Eine solche Korrektur kann sich auf die vorgenannte Investitionsquote auswirken. Entsprechendes gilt für die Quoten für nachhaltige Investitionen sowie die Bewertung der PAI.

Sorgfaltspflicht

Vor Ankauf werden Immobilien umfangreich im Wege einer Due Diligence Prüfung untersucht. Im Rahmen der Due Diligence Prüfung werden u.a. auch ESG-Aspekte sowie die Erfüllung der von der Gesellschaft festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen Merkmale sowie die nachhaltigen Investitionen und die PAI-Indikatoren sorgfältig untersucht.

Bestandsimmobilien werden laufend, mindestens einmal jährlich, auf Grundlage der vorhandenen Datenquellen (vgl. Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“) überwacht.

Zudem erfolgt regelmäßig eine externe Kontrolle durch die Prüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in den Jahresberichten des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer.

Mitwirkungspolitik

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft keine Mitwirkungsregelungen gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG implementiert.

Die Gesellschaft hat sich durch Unterzeichnung der internationalen PRI-Initiative der UN (Principles for Responsible Investment) zur Berücksichtigung der Prinzipien für verantwortliches Investieren bei ihren Investitionsentscheidungen verpflichtet. Ferner hat die Gesellschaft einen verbindlichen internen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitende und Dritte, die im Namen der Gesellschaft agieren, sowie Immobilien-Compliance-Regeln.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Sondervermögen auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Hinweis zu möglichen künftigen Änderungen

Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung der nach der Offenlegungs-Verordnung offenzulegenden Informationen zu den ökologischen Merkmalen, den nachhaltigen Investitionen und den PAI sind derzeit noch in der Entwicklung. Künftig sind zudem regulatorische Anforderungen an Merkmale aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zu erwarten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft für das Sondervermögen verfolgten Artikel 8-Anlagestrategie erfolgen muss. Die Berücksichtigung weiterer

ökologischer und/oder sozialer Merkmale, weiterer bzw. anderer nachhaltiger Investitionsziele sowie anderer und/oder weiterer PAI-Indikatoren in Zukunft bleibt vorbehalten, ohne dass Anleger hieraus ein Anspruch des Anlegers auf eine entsprechende Anpassung der Anlagestrategie resultiert.